

- PFLEGEDIENST „LOHSENPARK“
- SENIORENHEIM „AM BRAUEREITEICH“
- SENIORENHEIM „AM BRÜCKENPLATZ“
- SENIORENHEIM „SCHLOSS LÖBICHAU“
- TAGESPFLEGE „LOHSENPARK“
- WOHNHEIM „GARTENSTRASSE“

FAQs – Lockerungen zu den Besuchsregelungen in der Schmöllner Heimbetriebsgesellschaft mbH

Wie kann ich mich anmelden?

Bitte melden Sie sich vor Ihrem Besuch unbedingt an! Die Anmeldung muss mindestens einen Tag im Voraus stattfinden und ist über die jeweiligen Sachbearbeiter in der Verwaltung von Montag bis Freitag 09.00 bis 12.00 Uhr möglich.

Bitte vereinbaren Sie bereits spätestens am Freitag die Besuche für das Wochenende sowie den darauffolgenden Montag.

Bitte haben Sie Verständnis, dass an Feiertagen die Verwaltung nicht besetzt ist und planen Sie dies bei Ihrer Anmeldung mit ein.

Sind Besuche möglich?

Besuche sind ab dem 20.05.2020 wieder eingeschränkt möglich. Die Anzahl der Besucher ist auf eine Person und max. eine Stunde Anwesenheitszeit in der Einrichtung begrenzt. Beachten Sie hierbei bitte, dass wir gern jedem Bewohner Besuche ermöglichen und somit eine Gleichbehandlung aller Bewohner vorsehen möchten.

Welche Besuchszeiten gibt es?

Besuche sind im Zeitfenster 10.00 bis 11.00 Uhr & 15.00 bis 16.00 Uhr möglich. Der Besuch ist auf max. eine Stunde Anwesenheitszeit begrenzt.

Gibt es eine Begrenzung?

Es können pro Tag maximal sechs Besuchseinheiten pro Einrichtung stattfinden.

Welche Hygienerichtlinien muss ich beachten?

Eine Einweisung erfolgt vor Ort durch einen zuständigen Mitarbeiter auf Grundlage der RKI-Richtlinien sowie der Bestimmungen der Heimaufsicht und des zuständigen Gesundheitsamtes.

Sie werden durch das Personal zum Zimmer Ihres Angehörigen begleitet und von dort auch wieder abgeholt und nach draußen gebracht.

Welche Konsequenzen gibt es bei Nichteinhaltung?

Die gesetzlichen Anforderungen sind zwingend vor Ort umzusetzen. Bei Nichteinhaltung müssen wir Ihnen den Besuch leider untersagen. Zusätzlich kann durch das zuständige Ordnungsamt ein Bußgeld verhängt werden.

Grundlage hierfür bildet der aktuell gültige Bußgeldkatalog von Thüringen.

Muss ich Schutzkleidung tragen?

Während Ihres Besuchs in der Einrichtung müssen Sie dauerhaft einen Mund-Nasen-Schutz und einen Schutzkittel sowie Handschuhe tragen. Materialien werden Ihnen vor Ort zur Verfügung gestellt.

Was sind meine Pflichten als Besucher?

Am Eingang unserer Einrichtungen müssen wir Sie bitten, eine Selbstauskunft zu unterschreiben. Alternativ können Sie sich diese auf unserer Homepage herunterladen und bereits ausgefüllt mitbringen.

Können Besuche untersagt werden?

Soweit Ihre Angaben unvollständig sind, oder Sie Zeichen einer Infektion zeigen, müssen wir Ihnen den Zutritt verweigern. Außerdem müssen wir im Falle einer bestätigten Infektion von Bewohnern oder Mitarbeitern der Einrichtung, vorübergehend ein generelles Besuchsverbot für die gesamte Einrichtung aussprechen.

Wir bitten um Verständnis für einen extrem hohen Verwaltungsaufwand dieser Maßnahmen.

Bitte halten Sie die Regeln ein und unterstützen Sie uns dabei, die Bewohner zu schützen.

Vielen Dank!

Stand 14.5.2020